

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) **Mathematik als 2. Hauptfach (HF)**

Teil II 58 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Auf der Grundlage der §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 29. Mai 1995 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen erlassen:
Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.*

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Es bestehen keine besonderen Studienanforderungen.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang und Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit für den MTSG Mathematik als 2. Hauptfach beträgt neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Das Lehrangebot umfaßt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 36 SWS (Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/ der Studentin sind jeweils 4 SWS vorgesehen. Damit wird sichergestellt, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Mathematik als 2. Hauptfach ist mit allen an der HUB angebotenen MTSG kombinierbar.

§ 3 Grundstudium

(1) Innerhalb des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

- Analysis I, II, III
12 SWS Vorlesungen und 6 SWS Übungen
1 Leistungsnachweis für Analysis I oder II
- Algebra und Geometrie I, II, III
10 SWS Vorlesungen und 6 SWS Übungen
1 Leistungsnachweis für Algebra und Geometrie I oder II
- ein Proseminar¹ (wahlweise)
2 SWS
1 Leistungsnachweis

Leistungsnachweise sind zu bewerten. Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden vom Dozenten/ von der Dozentin zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung genannt.

(2) Die Fachprüfung Mathematik im Rahmen der Zwischprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen, einer zum Lehrgebiet Analysis und einer zum Lehrgebiet Algebra und Geometrie und gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils maximal 30 Minuten.

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die drei geforderten Leistungsnachweise mit der Bewertung „bestanden“ vorzulegen.

* Die Prüfungsbestimmungen wurden am 22. März 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat hat am 15. April 1996 die Auflagen und die Prüfungsbestimmungen in der vorliegenden Fassung beschlossen.

¹ aus dem Lehrangebot des Institutes für Mathematik

§ 4 Hauptstudium

(1) Innerhalb des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

- Numerische Mathematik oder Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie (wahlweise)	4 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS 4 SWS	Vorlesungen Übungen und Praktikum Vorlesungen und Übungen	}	1 Leistungsnachweis zur gewählten Lehrveranstaltung
- Weiterführende Lehrveranstaltungen (wahlweise) ²	16 SWS 8 SWS	Vorlesungen und Übungen		1 Leistungsnachweis zu einer der gewählten Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS VL und 2 SWS UE
- zwei Seminare ³ (wahlweise je 2 SWS)	4 SWS	Seminare		2 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind zu bewerten. Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden vom Dozenten/ von der Dozentin zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung genannt.

(2) Im Rahmen der Masterprüfung ist eine mündliche Fachprüfung zu den aus „Weiterführende Lehrveranstaltungen“ gewählten Lehrgebieten abzulegen. Die Prüfungsdauer beträgt 40 Minuten. Bei der Anmeldung zur Prüfung sind die geforderten vier Leistungsnachweise mit der Bewertung „bestanden“ vorzulegen.

§ 5 Weitere Festlegungen

(1) Der Prüfungsausschuß gestattet Kandidaten/ Kandidatinnen, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, den entsprechenden Nachweis auf andere Weise zu führen.

(2) Nach Inhalt und Umfang vergleichbare Leistungen z.B. aus der Berufsausbildung oder aus einschlägiger beruflicher Tätigkeit können nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuß anerkannt werden.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 1995/96 für diesen Studiengang immatrikuliert haben, können ihr Studium wahlweise nach den bisherigen Bestimmungen oder dieser Ordnung abschließen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen und nicht revidierbar. Die bisherigen Bestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 1999/2000 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

² Zur Wahl stehen Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Institutes für Mathematik im Vertiefungsbereich insbesondere in Analysis, Algebra, Geometrie, Numerische Mathematik, Mathematische Optimierung, Stochastik, Diskrete Mathematik, Mathematische Logik, Mathematische Grundlagen der Informatik.

³ Die Seminare können aus dem Lehrangebot des Institutes für Mathematik für das Hauptstudium gewählt werden. Als Seminar im Sinne dieser fachspezifischen Prüfungsbestimmungen sind auch Proseminare aus dem Grundstudium zulässig. Bereits für das Grundstudium erbrachte Leistungen (§ 3 Absatz (1)) können nicht erneut angerechnet werden.